

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1361
Urteil Nr. 83/99 vom 15. Juli 1999

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, E. Cerexhe und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 74.160 vom 8. Juni 1998 in Sachen W. Weyts gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Juni 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem dieser Artikel die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter, denen wegen Unvereinbarkeit ehrenvolle Demission gewährt wurde, von der beruflichen Eignungsprüfung befreit, während die stellvertretenden Richter, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt haben und denen demzufolge keine ehrenvolle Demission gewährt wurde, die Befreiung von der beruflichen Eignungsprüfung nicht beanspruchen können? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Kläger vor dem Staatsrat ist seit 1956 Anwalt und wurde durch einen königlichen Erlaß vom 22. September 1988 für eine Dauer von sechs Monaten zum Zivilmitglied des Kriegsrates zu Felde B und zum stellvertretenden Zivilmitglied des Kriegsrates zu Felde A bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Durch königlichen Erlaß vom 31. Januar 1989 wurde diese Ernennung um sechs Monate verlängert. Der Auftrag endete am 4. Dezember 1989.

Am 22. Juli 1994 bewarb sich der Kläger um die Ernennung zum Richter am Polizeigericht, und am 29. September 1994 wurde ihm im Namen des Justizministers mitgeteilt, daß seine Bewerbung nicht berücksichtigt werde, weil der Kläger nicht die in Artikel 187 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Bedingungen erfüllte, so wie dieser Artikel durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten eingeführt worden war. Der Kläger ficht diese Entscheidung vor dem Staatsrat an.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß Artikel 21 § 1 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes vom 18. Juli 1991 eine Diskriminierung beinhalte, indem diese Bestimmung die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ernannten stellvertretenden Richter, denen wegen Unvereinbarkeit eine ehrenvolle Demission gewährt wurde, von der beruflichen Eignungsprüfung befreie, während die stellvertretenden Richter, die - so wie der Kläger - ein zeitweiliges Amt ausgeübt hätten und denen demzufolge keine ehrenvolle Demission gewährt worden sei, die Befreiung von der beruflichen Eignungsprüfung nicht beanspruchen könnten.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 26. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 6. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 6. August 1998 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 28. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- W. Weyts, Waalsestraat 34, 8000 Brügge, mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 26. November 1998 und 26. Mai 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Juni 1999 bzw. 26. Dezember 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof beschlossen, daß der Richter R. Henneuse sich der Rechtssache enthält und daß die Besetzung um den Richter E. Cerexhe, der gleichzeitig referierender Richter wird, ergänzt wird.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Mai 1999 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 1999

- erschienen

. RA F. Liebaut *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für W. Weyts,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt von W. Weyts*

A.1.1. Der Kläger vor dem Staatsrat, W. Weyts, ist der Auffassung, daß die präjudizielle Frage umformuliert werden müsse. Er führt an, daß er im Verfahren vor dem Staatsrat nicht nur eine Diskriminierung zwischen den stellvertretenden Richtern, denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 eine ehrenvolle Demission gewährt worden sei, und den stellvertretenden Richtern, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt hätten, das vor dem Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes zu Ende gegangen sei, geltend gemacht habe, sondern daß er ebenfalls eine Diskriminierung zwischen den Magistraten, denen eine ehrenvolle Demission gewährt worden sei, und den Richtern mit einem beendeten zeitweiligen Mandat aufgezeigt habe.

A.1.2. In bezug auf den Grund der Sache ist der Kläger der Auffassung, daß angesichts der gleichartigen Anwerbsbedingungen für die Magistrate und die Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde, so wie sie vor der Einführung des Gesetzes vom 18. Juli 1991 Anwendung fanden, keine vernünftige Rechtfertigung dafür bestehe, daß in diesem Gesetz ein Unterschied gemacht werde, je nachdem, ob das Amt des Betroffenen durch eine ehrenvolle Demission wegen Unvereinbarkeit oder durch Ablauf eines zeitweiligen Mandats zu Ende gegangen sei. Beide Umstände seien nämlich unabhängig vom Willen der Betroffenen.

##### *Standpunkt des Ministerrates*

A.2.1. Der Ministerrat ist nicht mit dem Vorschlag des Klägers vor dem Staatsrat zur Umformulierung der präjudiziellen Frage einverstanden und vertritt den Standpunkt, daß die Parteien den Inhalt der an den Hof gerichteten Fragen nicht ändern dürften.

A.2.2. In bezug auf den Grund der Sache verweist der Ministerrat auf die frühere Rechtsprechung des Hofes, in der in dem Sinne geurteilt worden sei, daß die Befreiung von der beruflichen Eignungsprüfung für stellvertretende Richter, denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 eine ehrenvolle Demission gewährt worden sei, keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalte.

In bezug auf die vom Kläger vor dem Staatsrat angeprangerte Diskriminierung ist der Ministerrat der Auffassung, daß zwischen den stellvertretenden Zivilmitgliedern des Kriegsrates zu Felde und den anderen stellvertretenden Richtern ein objektiver Unterschied bestehe.

Die Ernennungsbedingungen für Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde seien im Gesetz vom 15. Juni 1899 zur Festlegung von Titel I und Titel II des Militärstrafprozeßgesetzbuches enthalten. Gemäß Artikel 62 § 3 dieses Gesetzes würden Zivilmitglieder unter den Berufsmagistraten der Gerichte des Mutterlandes oder Afrikas oder unter den Doktoren oder Lizentiaten der Rechte, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätten, ernannt. Die Stellvertreter könnten unter den gleichen Bedingungen ernannt werden.

Um hingegen zum Richter oder Friedensrichter ernannt zu werden, hätten die Kandidaten vor dem Gesetz vom 18. Juli 1991 das dreißigste Lebensjahr vollendet, Doktor oder Lizentiat der Rechte sein sowie während fünf Jahren eines der in den damaligen Artikeln 187 und 191 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Ämter ausgeübt haben müssen. Für stellvertretende Richter seien die gleichen Bedingungen anwendbar gewesen.

Die Ernennungsbedingungen für stellvertretende Richter seien daher strenger gewesen. Außerdem sei die Ernennung zum stellvertretenden Zivilmitglied des Kriegsrates zu Felde eine zeitlich begrenzte Ernennung, während stellvertretende Richter ebenso wie ordentliche Richter auf Lebenszeit ernannt würden.

Die ehrenvolle Demission wegen Unvereinbarkeit sei eine Ausnahme zur grundsätzlichen Ernennung auf Lebenszeit. Der Ministerrat bemerkt ferner, daß die ehrenvolle Demission wegen Unvereinbarkeit im Gegensatz zu der Behauptung des Klägers vor dem Staatsrat nicht notwendigerweise unabhängig vom Willen des Betroffenen erfolge.

Der Ministerrat schlußfolgert, daß somit für den angeprangerten Behandlungsunterschied eine vernünftige Rechtfertigung bestehe.

- B -

*In bezug auf die Tragweite der präjudiziellen Frage*

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten; sie lautet:

« Verstößt Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem dieser Artikel die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter, denen wegen Unvereinbarkeit ehrenvolle Demission gewährt wurde, von der beruflichen Eignungsprüfung befreit, während die stellvertretenden Richter, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt haben und denen demzufolge keine ehrenvolle Demission gewährt wurde, die Befreiung von der beruflichen Eignungsprüfung nicht beanspruchen können? »

B.1.2. Der Kläger vor dem Staatsrat ist der Auffassung, daß die präjudizielle Frage umformuliert werden müsse. Seines Erachtens müsse die Frage gestellt werden, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen worden sei, indem die Magistrate und stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden seien und denen wegen Unvereinbarkeit eine ehrenvolle Demission gewährt worden sei, von der beruflichen Eignungsprüfung befreit worden seien, während die Richter und stellvertretenden Richter, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt hätten und denen folglich keine ehrenvolle Demission gewährt worden sei, die Befreiung von der beruflichen Eignungsprüfung nicht beanspruchen könnten.

B.1.3. Die Parteien dürfen nicht die Tragweite der vom verweisenden Rechtsprechungsorgan gestellten präjudiziellen Frage ändern oder ändern lassen. Dem Antrag auf Umformulierung, der auf eine Erweiterung des Gegenstandes der präjudiziellen Frage hinausläuft, kann nicht stattgegeben werden.

B.1.4. Obwohl der Kläger vor dem Staatsrat zeitweise zum effektiven Zivilmitglied des Kriegsrates zu Felde B und zum stellvertretenden Zivilmitglied des Kriegsrates zu Felde A ernannt worden ist, betrifft die präjudizielle Frage lediglich stellvertretende Richter, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt haben, so daß der Hof seine Untersuchung auf diese Kategorie von Magistraten beschränkt.

### *Zur Hauptsache*

B.2.1. Gemäß den Vorarbeiten hat das Gesetz vom 18. Juli 1991 zum Ziel, «den Zugang zur Magistratur objektiv ablaufen zu lassen und die Ausbildung der Magistrate zu verbessern» (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-2, S. 5).

Das Gesetz sieht hierzu zwei Möglichkeiten für den Zugang zur Magistratur vor: Die erste steht denjenigen offen, die sich von Anfang an zu einer Laufbahn in der Magistratur berufen fühlen; sie können an einer vergleichenden Zulassungsprüfung zum Gerichtspraktikum teilnehmen, nach dessen Ablauf sie zum Magistrat ernannt werden können» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1565/10, S. 19).

Die zweite Zugangsmöglichkeit steht den Bewerbern mit einer spezifischen Berufserfahrung offen, die eine nicht vergleichende berufliche Eignungsprüfung bestehen müssen (ebenda, S. 20).

B.2.2. Das Gesetz vom 18. Juli 1991 sieht ebenfalls eine Übergangsregelung vor, die ursprünglich wie folgt lautete:

«Art. 21. §1. Die Magistrate, die am Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Gesetzes im Dienst sind, gelten als Absolventen der in Artikel 259<sup>quater</sup> des Gerichtsgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes, vorgesehenen gerichtlichen Probezeit und als Absolventen der in Artikel 259<sup>bis</sup> desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung.»

Durch das Gesetz vom 6. August 1993 wurde diese Bestimmung durch folgenden Absatz ergänzt:

« Die stellvertretenden Richter und die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

Durch das Urteil Nr. 53/94 des Hofes vom 29. Juni 1994 (*Belgisches Staatsblatt*, 9. Juli 1994) wurde Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 in seiner durch das Gesetz vom 6. August 1993 abgeänderten Fassung für nichtig erklärt, insofern diese Bestimmung sich auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter bezog.

Durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994 wurde Artikel 21 § 1 Absätze 1 und 2 ersetzt und lautet nunmehr:

« Art. 21. §1. Die Magistrate, die am Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Gesetzes im Dienst sind, und die Magistrate, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt wurden, denen aber wegen Unvereinbarkeit ein ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes, vorgesehenen gerichtlichen Probezeit und als Absolventen der in Artikel 259*bis* desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung.

Die stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, und die stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, denen aber wegen Unvereinbarkeit ein ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*bis* desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß das Gesetz vom 1. Dezember 1994 nicht die Lage der stellvertretenden Richter geändert hat, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt wurden und denen wegen Unvereinbarkeit eine ehrenvolle Demission gewährt wurde.

B.2.3. Aus den im vorgenannten Urteil (B.4 bis B.7) angeführten Gründen war es bei der Annahme des Gesetzes vom 18. Juli 1991 in seiner durch das Gesetz vom 6. August 1993 ergänzten Fassung nicht diskriminierend, diejenigen von der Prüfung zu befreien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 als stellvertretende Richter tätig waren; es war ebensowenig diskriminierend, die stellvertretenden Richter, denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine ehrenvolle Demission gewährt worden war, von der Prüfung zu befreien.

B.3. Der Verweisungsrichter stellt dem Hof die Frage, ob es nicht diskriminierend sei, daß die Übergangsregelung nicht anwendbar sei auf eine Kategorie von stellvertretenden Richtern, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt hätten und denen keine ehrenvolle Demission gewährt worden sei, nämlich die stellvertretenden Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde.

B.4.1. Zwischen den stellvertretenden Zivilmitgliedern des Kriegsrates zu Felde und den ordentlichen stellvertretenden Richtern gibt es in mehrerer Hinsicht einen objektiven Unterschied.

B.4.2. Gemäß Artikel 62 § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Festlegung von Titel I und Titel II des Militärstrafprozeßgesetzbuches werden die stellvertretenden Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde unter den Berufsmagistraten der Gerichte des Mutterlandes oder Afrikas oder unter den Doktoren oder Lizentiaten der Rechte, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, ernannt. Die Ernennungsbedingungen für letztere waren somit weniger streng als diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 für die ordentlichen stellvertretenden Richter galten. Diese mußten nicht nur das Diplom als Doktor oder Lizentiat der Rechte besitzen, sondern überdies aufgrund der Artikel 187 und 191 des Gerichtsgesetzbuches das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und während mindestens fünf Jahren eines der in diesen Bestimmungen erwähnten Ämter in Belgien ausgeübt haben.

B.4.3. Eine andere Unterscheidung zwischen den stellvertretenden Zivilmitgliedern des Kriegsrates zu Felde und den ordentlichen stellvertretenden Richtern betrifft die Dauer der Ernennung. Die erste Kategorie wird für einen verlängerbaren Zeitraum von sechs Monaten ernannt. Die zweite Kategorie hingegen ist gemäß Artikel 152 der Verfassung auf Lebenszeit ernannt.

B.4.4. Schließlich gibt es auch einen Unterschied in bezug auf den Inhalt der Rechtsprechungsfunktion, in Anbetracht des spezifischen Streitverfahrens, für das der Kriegsrat zu Felde zuständig ist, was zur Folge hat, daß deren Mitglieder eine andere juristische Erfahrung aufweisen als die ordentlichen stellvertretenden Magistrate.

B.5. Die Auswirkungen der fraglichen Unterscheidung sind nicht unverhältnismäßig zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers, da die stellvertretenden Mitglieder des Kriegsrates zu Felde, so wie alle anderen Bewerber, die berufliche Eignungsprüfung ablegen können und ihnen keineswegs der Zugang zur Magistratur verweigert wird.



B.6. Die unter B.4 angeführten Unterschiede rechtfertigen somit, daß der Gesetzgeber die im Gesetz vom 18. Juli 1991 vorgesehene Übergangsregelung nicht auf die stellvertretenden Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde ausgedehnt hat und daß er somit die Ausübung der letztgenannten Funktion nicht mit den gleichen Folgen in bezug auf den Zugang zur Magistratur verbunden hat.

Die präjudizielle Frage ist zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, in der durch das Gesetz vom 6. August 1993 und durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994 abgeänderten Fassung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter, denen wegen Unvereinbarkeit eine ehrenvolle Demission gewährt wurde, von der beruflichen Eignungsprüfung befreit, während die stellvertretenden Zivilmitglieder des Kriegsrates zu Felde, die ein zeitweiliges Amt ausgeübt haben und denen demzufolge keine ehrenvolle Demission gewährt wurde, die Befreiung von der beruflichen Eignungsprüfung nicht beanspruchen können.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève